

§ 117 StPO Definitionen

StPO - Strafprozeßordnung 1975

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

§ 117.

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. 1. „Identitätsfeststellung“ die Ermittlung und Feststellung von Daten (§ 36 Abs. 2 Z 1 DSGVO), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen,
2. 2. „Durchsuchung von Orten und Gegenständen“ das Durchsuchen
 1. a. eines nicht allgemein zugänglichen Grundstückes, Raumes, Fahrzeuges oder Behältnisses,
 2. b. einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände,
3. 3. „Durchsuchung einer Person“
 1. a. die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat,
 2. b. die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person,
4. 4. „körperliche Untersuchung“ die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen,
5. 5. „molekulargenetische Untersuchung“ die Ermittlung jener Bereiche in der DNA einer Person, die der Wiedererkennung dienen.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at